

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	37.342.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	38.713.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	37.700.000 EUR
Auszahlungen auf	44.420.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
35.665.000 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
34.582.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
2.035.000 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
9.603.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
234.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven
0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven
0 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.744.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden entsprechend der Hebesatzsatzung vom 20.06.2003 für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

§ 5

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Investitionen für Parks und Plätze einschließlich Spielplätze sowie Investitionen im Produkt 11120300 für die IT-Ausstattung, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze zugeordnet werden.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in einer Aufwands-/Auszahlungsart des jeweiligen Produktes der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungstätigkeiten der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme pro Haushaltsjahr festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt innerhalb der genannten Wertgrenze (Teilbudgets) zusätzlich liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
- a) wenn sich das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit um mehr als 500.000,00 Euro bezogen auf den ausgewiesenen Fehlbetrag reduziert,
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die aus Mehrerträgen/Mehrauszahlungen entstanden sind sowie Ansatzverschiebungen innerhalb der Budgets.

Neuenhagen, den 14.12.2018

Ansgar Scharnke
Bürgermeister